

Ausstellende Behörde

Anlage III

**Amtstierärztliches Zeugnis
für den Alpenweideviehverkehr 2023
EINHUFER**

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Alpe:, deren Betriebsnummer:

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde:

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.	Geschlecht		Geb. Datum	Nummer des Equidenpasses
	♂ *	♀ *		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*) Zutreffendes ankreuzen

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen.

Anlage III

Es wird bestätigt, dass:

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere aus Herkunftsbeständen stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen¹ geherrscht haben.
3. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bei gehaltenen Landtieren keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurden.
4. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Einhufern im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
4. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.
5. die Tiere vom Equidenpass begleitet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Gemäß VO (EU) 688/2020: Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche, ansteckender Blutarmut (Infektöse Anämie), Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen.